

# Neues zum Beihilfenrecht für Beamtinnen und Beamte

## - Änderung der Beihilfenverordnung NRW zum 01.01.2019 -

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen im Beihilfenrecht informieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie hieraus keine Rechtsansprüche ableiten können.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2018** entstehen.

### 1. **Aufwendungen für Krankenhausbehandlungen** (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 BVO NRW)

Die beihilfefähigen Aufwendungen bei vollstationärer, teilstationärer sowie vor- und nachstationärer Behandlung umfassen auch vereinbarte Wahlleistungen (gesonderte berechnete ärztliche Behandlung und Unterkunft im Zweibettzimmer mit separater Dusche und WC **ohne Komfortleistungen**).

Diese sind um folgende Eigenanteile (Selbstbehalte) zu kürzen:

Für die gesondert berechnete ärztliche Behandlung um 10 € und für die gesondert berechnete Unterkunft im Zweibettzimmer um 15 € täglich.

Bei Behandlungen in Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 SGB V („Privatklinik“) beträgt der Selbstbehalt pauschal 25 € täglich.

Der Eigenanteil ist maximal für 20 Tage bzw. 500 € je beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Person im Kalenderjahr anzusetzen. Bisher waren die Eigenanteile für 30 Tage im Kalenderjahr, max. 750 €, in Abzug zu bringen.

#### **Hinweis zum Einbettzimmer:**

Die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Einbettzimmer sind dem Grunde nach nicht beihilfefähig. Eine Berücksichtigung dieser Kosten im Rahmen der Höchstbetragsberechnung ist somit ausgeschlossen.

### 2. **Beihilfefähige Aufwendungen für ambulante Kurmaßnahmen** (§ 7 Absatz 2 BVO NRW)

Die Aufwendungen für eine ambulante Kurmaßnahme müssen vor Beginn der Behandlung von der Beihilfestelle als beihilfefähig anerkannt werden. Für eine Anerkennung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die medizinische Notwendigkeit vor Beginn einer Kurmaßnahme durch eine begründete ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und durch ein Gutachten der zuständigen Amtsärztin oder des zuständigen Amtsarztes bestätigt wird.

Für aktive Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ist ein amtsärztliches Gutachten nicht mehr erforderlich.

**3. Verfahren**  
(§ 13 BVO NRW)

Die Antragsfrist wurde von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum.

**4. Anlage 3 der BVO NRW**  
**Aufwendungen für Hilfsmittel**

Hinter-dem-Ohr-Geräte (HdO-Geräte), In-dem-Ohr-Geräte (IdO-Geräte), Taschengeräte, Hörbrillen, Schallsignale überleitende Geräte (C.R.O.S.-Geräte, Contralateral Routing of Signals) und drahtlose Hörhilfen sind bis zu einem Betrag von 1.500 € pro Ohr (bislang 1.400 €) beihilfefähig. Mit diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten einschließlich der Aufwendungen einer Otoplastik sowie der medizinisch notwendigen Fernbedienung abgegolten. Die Mindesttragedauer beträgt 5 Jahre.

Der beihilfefähige Höchstbetrag für ein Blutdruckmessgerät wurde auf 50 € festgelegt.

**5. Anlage 5 der BVO NRW**  
**Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer**

Die beihilferechtliche Angemessenheit von Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen (z. B. Krankengymnastik, Massagen, Inhalationen) ist in der Anlage 5 der BVO NRW geregelt.

Die hier für die einzelnen Heilbehandlungen festgelegten beihilfefähigen Höchstbeträge sind durchweg für Behandlungen ab dem 01.01.2019 erhöht worden.

Die vollständigen, ab 01.01.2019 gültigen Vorschriften sowie weitere Hinweise zur Beihilfe können Sie auf der Internetseite des LBV ([www.lbv.nrw.de/merkblaetter/a\\_merkblaetter.php](http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter/a_merkblaetter.php)) einsehen.

**Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle unter der Servicenummer 910-1515, E-Mail: [beihilfe@bochum.de](mailto:beihilfe@bochum.de), gerne zur Verfügung.**

Bitte informieren Sie auch die Kolleginnen und Kollegen, die nicht an diese Mail angeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Personalmanagement, Informations-  
technologie und Organisation  
- Sachgebiet Beihilfe -